

Anfrage Nr. 0047/2008/FZ  
**Anfrage von: Herrn Stadtrat Emer**  
**Anfragedatum: 10.12.2008**

Stichwort:  
**Regelung Nichtraucherschutz  
innerhalb der städtischen  
Sportanlagen**

Schriftliche Frage vom 10.12.2008:

Wie ist der Nichtraucherschutz in und auf städtischen bzw. von der Stadt (teil-)finanzierten Sportanlagen geregelt?

Antwort:

Per Dienstvorschrift ist es seit 2006 untersagt, in kommunalen Gebäuden zu rauchen. Neben den „klassischen“ Verwaltungsgebäuden sind die Schulen, Sporthallen und deren Foyers in diese bindende Regelung einbezogen.

Das Rauchverbot gilt auch bei Vermietungen unserer Räume, Hallen und deren Foyers an Dritte (z. B. Vereine). Die Einhaltung des Rauchverbotes wird von den Hallenwarten kontrolliert.

Im Außenbereich der Sporthallen und auf den ungedeckten Sportflächen gilt das Rauchverbot nicht.